

Die Achtung von Personen und Sachen, gegenseitige Rücksichtnahme sowie das Einhalten vereinbarter Regeln sind für uns selbstverständlich.

(Zitat aus dem Leitbild des Goethe - Gymnasiums Karlsruhe)

1. Anwesenheitspflicht

Die Schüler sind zur Anwesenheit in allen Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler entschuldigen sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen (§2 Schulbesuchsverordnung BW). Werden diese Regelungen nicht eingehalten, so gilt das Fehlen als unentschuldig. Versäumt ein Schüler die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unentschuldig, so wird die Note „ungenügend“ (6 bzw. 0Pkte) erteilt (§8, Abs.5 Notenbildungsverordnung BW). In diesem Fall ist der Schüler auch dem Fachschüler gegenüber entschuldigungspflichtig.

Fehlzeiten können bei einzelnen Schülern im Zeugnis eingetragen werden. Es gehört zu den Aufgaben und Pflichten der Schüler sich über getroffene Vereinbarungen und über den in der Zwischenzeit behandelten Stoff zu informieren und diesen zu erarbeiten.

2. Beurlaubung von Schülern

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über eine Beurlaubung von bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen – mit Ausnahme direkt vor bzw. nach den Ferien - kann der Klassenlehrer bzw. Tutor entscheiden. In den übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter.

3. Öffnung und Schließung der Schule

Haupteingang und mittlerer Hofeingang werden um 7.15 Uhr geöffnet. Die Schüler halten sich vor dem ersten Klingeln in den beiden unteren Foyers auf und begeben sich danach vor ihre Unterrichtsräume. Von Montag bis Freitag wird der Haupteingang um 15.00 Uhr, der mittlere Hofeingang um 18.00 geschlossen.

4. Sekretariat

Das Sekretariat hat folgende Schülersprechzeiten:

Montag bis Freitag von 10.10 bis 12.20 Uhr. Ab 14.30 Uhr ist das Sekretariat nicht mehr besetzt. Änderungen von Adressen und Telefonnummern sind umgehend auf dem Sekretariat zu melden.

5. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Jeder Schüler ist verpflichtet pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Falls eine Klasse 5 Minuten nach Beginn des regulären Unterrichts noch ohne Lehrer sein sollte, meldet dies der Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat. Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen alle Fenster geschlossen und die Stühle aufgestuhlt werden. Der Lehrer verlässt den Raum als letzter und schließt ihn ab.

6. Pausenordnung

Nach der dritten und fünften Unterrichtsstunde verlassen alle Schüler der Klassen 5 bis 7 den

Unterrichtsraum. Die Fachlehrer schließen diesen danach ab. Ist nach einer dieser Stunden ein Raumwechsel nötig, so legen die Schüler ihre Utensilien vor dem nächsten Klassenzimmer ab, wo sie durch die Klassenordner beaufsichtigt werden.

Während der großen Pausen halten sich die Schüler der Klassen 5 bis 7 im Schulhof auf. Bei Regen – dreifaches Klingelzeichen - halten sich die Schüler auf den Gängen des Schulhauses auf.

Schüler der Klassenstufen 8 bis 13 dürfen während der großen Pausen im Klassenzimmer (keine Fachräume) verbleiben. Die Türen der entsprechenden Klassenräume bleiben während der Pause geöffnet. Raufen, Toben, Sitzen auf Fensterbänken und Heizkörpern ist nicht gestattet. Schüler der Klassenstufen 11 – 13 ist es gestattet das Schulgelände zu verlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Regeln verschließt der aufsichtführende Lehrer das Zimmer und schickt die Schüler in den Hof.

Nach dem Läuten, welches den Beginn des Unterrichts anzeigt, halten sich alle Schüler in den Klassenräumen und nicht mehr auf den Gängen auf. Ausnahmen bilden die abgeschlossenen Räume. Hier warten die Schüler direkt davor auf das Erscheinen des Lehrers. Grundsätzlich halten sich die Schüler, die während der Mittagspause nicht nach Hause gehen, in den beiden oberen Foyers des Schulhauses auf. Sie können jedoch das Haus kurzfristig verlassen, um sich mit Essen zu versorgen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn das Schulhaus ausschließlich kurzfristig zum Zwecke der Alimentierung verlassen wird.

7. **Rauchen**

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

8. **Alkohol**

Der Genuss von Alkohol ist den Schülern auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

9. **Mobiltelefone**

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist den Schülern grundsätzlich untersagt. Mitgeführte Geräte haben abgeschaltet zu sein. Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Benutzung nach Genehmigung durch eine Lehrkraft jedoch möglich.

10. **Sachbeschädigung auf dem Schulgelände**

Für mutwillige Sachbeschädigungen jedweder Art werden die Urheber haftbar gemacht. Auch das Bemalen von Bänken und Wänden ist eine Sachbeschädigung. Bei Feststellung von Beschädigungen ist sofort der Klassenlehrer – in Fachräumen der Fachlehrer – zu verständigen. Ist dieser nicht zu erreichen, erfolgt umgehend Meldung an die Direktion. Es ist streng verboten irgendwelche Gegenstände aus dem Fenster zu werfen. Schüler, die dagegen verstoßen, werden für mögliche Schäden haftbar gemacht und bestraft. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der Gefährdung der Mitschüler und Passanten verboten, ebenso das Ball spielen im Haus. Im Schulhof ist das Ballspielen mit Softbällen ausnahmsweise gestattet. Auch das Herumrennen auf Gängen, Treppen und in den Klassenräumen zwischen Tischen und Bänken sowie das Herumsitzen auf den Fensterbänken ist untersagt.

11. **Waffen**

Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist strengstens untersagt.

12. **Fahrräder**

Die Fahrradständer im Fahrradkeller müssen benutzt werden. Sowohl auf dem Schulhof als auch an anderen Stellen, wie z.B. auf den Gehwegen in der Nähe des Schulhauses bzw. Schuleinganges dürfen keine Fahrräder abgestellt werden. Mit Schadenersatzansprüchen geschädigter Hauseigentümer bzw. der Entfernung von Amts wegen durch den Hausmeister bzw. die Polizeibehörden muss gerechnet werden. Den Schülern wird der Abschluss einer privaten Versicherung (z.B. BGV-Schülerversicherung) empfohlen.